



Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hörmannsberg Innerortsgebiet I“ der Gemeinde Ried für den kompletten Geltungsbereich; Durchführung des Aufhebungsverfahrens nach BauGB; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB), und Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried hat am 23.03.2004 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 Hörmannsberg Innerortsgebiet I. beschlossen. Das Aufhebungsverfahren wurde nicht abschließend durchgeführt. In der Sitzung vom 30.01.2018 hat der Gemeinderat den Beschluss bekräftigt und beschlossen, das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Dieses war für das Aufhebungsverfahren nicht anwendbar. Das durchgeführte Verfahren in der Zeit vom 24.05. bis 25.06.2018 wird als frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gewertet.

Nach Beschluss des Gemeinderates vom 31.07.2018 wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der genaue Umgriff ist im nachfolgenden Plan dargestellt.



Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

Donnerstag, 30.08.2018 bis Montag, 01.10.2018

über die Aufhebung, der Satzung und Begründung im Rathaus, Sirchenrieder Str. 1, 86510 Ried, Bauamt, Zimmer 1, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu informieren.

Während dieser Frist können Äußerungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Ried unter folgendem Link http://www.gemeinde-ried.de/pages/bebauungsplan_aktuelles.html eingesehen werden.

Ried, 16.08.2018

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister